

der heutigen Pastoral übersehen und aller seelsorglichen Mittel, einschließlich Hausbesuch, Sprechstunde, Pfarrblatt u. s. w. ist gedacht, so daß dieser Aufriß der Pastoral jedem Seelsorger wertvolle Dienste leisten wird, zumal jedes Zuviel vermieden, dafür aber auf Gründlichkeit des Inhaltes dankenswerte Rücksicht genommen wurde.

Schwaz.

Dr P. Leitner O. F. M.

**Kirchliche Eheprozeßordnung.** Textausgabe der Eheprozeß-  
Instruktion vom 15. August 1936 nebst einschlägigen kanoni-  
schen Bestimmungen mit Verweisungen und Sachverzeichnis.  
Von D. Dr Joseph Wenner, Professor des Kirchenrechtes in  
Paderborn. Paderborn, Ferd. Schöningh. Kart. M. 2.—, geb.  
M. 3.—.

**Instructio servanda a Tribunalibus dioecesanis** in pertractan-  
dis Causis de nullitate matrimoniorum a S. Congre-  
gatione de disciplina sacramentorum edita. Cura Johannis  
Torre S. R. Rotae Advocati concinnata et exarata. Neapoli  
1937, M. D'Auria. Brosch. L. 15.—, geb. L. 20.—.

Dr Wenner hat in einem sehr handlichen Büchlein von 250 Seiten die in den Acta Ap. Sedis 1936, pag. 313—372, enthaltene 16 tituli zählende Ehe-Instruktion für die Diözesengerichte vom 15. August 1936 samt dem Appendix mit den drei Dekreten (Normae observandae in processibus super matrimonio rato et non consummato ad prae-  
cavendam dolosam personarum substitutionem vom 27. März 1929; Instructio de competentia judicis in causis matrimonialibus ratione quasidomicilii vom 23. Dezember 1929; Litterae ad archiepiscopos de relatione causarum matrimonialium quotannis S. Congreg. de disciplina Sacram. mittenda vom 1. Juli 1932) übersichtlich im ge-  
nauen Wortlaut herausgegeben und der praktischen Handhabung halb-  
ber auch gleich die Regulae servandae in processibus super matri-  
monio rato et non consummato vom 7. Mai 1923 samt den Formul-  
arien beigegeben. Außerdem ist die Instruktion des Heiligen Offizi-  
ziums über das Verfahren zur Ermittlung des Todes eines verschol-  
lenen Ehegatten (vom 13. Mai 1868) angefügt, so daß wirklich alle  
authentischen Texte für das gerichtliche Verfahren in Eheangelegen-  
heiten in dem Handbüchlein enthalten sind. Schließlich ist auch  
noch eine Instruktion für das Trennungsverfahren (separatio a toro et mensa, in Österreich Ehescheidung genannt) in der Diözese Breslau angeschlossen. Ein ziemlich ausführliches Sachregister erleichtert den schnellen Gebrauch der authentischen Texte. Der Rotaadvokat Torre hat in seinem 149 Seiten umfassenden Buch nur den Text der neuen Prozeßinstruktion samt den drei im Appendix enthaltenen Dekreten angeführt, aber dafür zu den einzelnen Artikeln gleich einen wert-  
vollen Kommentar beigegeben. Das sehr ausführliche und eingehende  
Sachregister umfaßt 150 Seiten und macht gleich dem Kommentar  
das Buch doppelt wertvoll.

Linz a. D.

Dr Josef Fließer.

**Kommentar zur Österreichischen Ehe-Instruktion.** Von Dr Jo-  
hann Haring, Universitätsprofessor in Graz. Innsbruck-Wien-  
München 1937, „Tyrolia“. Kart. S. 3.50, M. 2.10, Schw. Fr. 3.—.

Die einzelnen österreichischen Diözesen geben in den ersten  
Monaten des Jahres 1937 die Österreichische Ehe-Instruktion heraus,

welche am 30. Juni 1936 die päpstliche Genehmigung erhielt und am 25. November 1936 vom österreichischen Episkopat im lateinischen und deutschen Text veröffentlicht wurde. Haring bringt nur den deutschen Text, fügt aber bei den einzelnen Paragraphen sogleich einen wertvollen Kommentar an. Pfarrämter, Matrikenämter, Advokaten, kirchliche und weltliche Gerichte werden das Büchlein lebhaft begrüßen. Da Prof. Haring an der Abfassung und Textierung der Ehe-Instruktion in sehr weitgehender Weise mitgearbeitet hat, kommt seinem Kommentar erhöhte Autorität zu.

Linz a. D.

Dr. Josef Fließer.

**Begabung im Lichte der Eugenik.** Forschungen über Biologie, Psychologie und Soziologie der Begabung. Von *Josef Somogyi*. (518.) Mit 47 Abbildungen und 25 Tabellen. Leipzig-Wien 1936, F. Deuticke. M. 14.— (16.60).

Eine Fülle von Material ist im vorliegenden Werke mit großem Fleiß zusammengetragen. Nach dem Willen des Verfassers soll das Werk einen Ausschnitt aus einer *philosophischen Anthropologie* darstellen.

Die Grundlagen der Vererbung sind im Sinne der derzeit herrschenden selektionistischen Erbbiologie dargestellt. Immerhin enthält der Abschnitt „Vererbung und Umwelteinfluß“ beachtliche Ansätze zu einer tieferen Auffassung, die von dem Begriff der starren „Erbanlage“ zum plastischen Begriff der „Erbpotenz“ führt. In der Frage der „Vererbung erworbener Eigenschaften“ hält sich Verfasser im wesentlichen an die herrschende, von Darwin und Weismann bestimmte Anschauung, erkennt aber, daß damit noch nicht das letzte Wort gesprochen sein kann. Die derzeitige Lehre über die „Mutationen“ ist ein Ausweg, dessen innere Widersprüche Verfasser um so deutlicher empfindet, je mehr er sich dem eigentlichen Gegenstand seines Werkes, der Vererbung geistiger Eigenschaften nähert.

Gewiß legt der enge Zusammenhang zwischen Leib und Seele die Tatsache dieser Vererbung nahe und auch die Erfahrung bestätigt sie. Aber sehr richtig bemerkt Verfasser: „Je sensationeller ein Fall ist, um so weniger dürfen aus ihm allgemeine Schlüsse gezogen werden“ (S. 58).

Von großer Bedeutung sind seine Ausführungen über „Willensfreiheit und Vererbung“ (S. 94). Bei Erörterung der metaphysischen Seite des Vererbungsproblems bekennt sich Verfasser zur Theorie der substantiellen Einheit von Leib und Seele. Sehr zutreffend sucht er das *principium individuationis* im Bereiche des Körperlichen. Mit Bezug auf die Vererbungsfrage bedeutet dies, daß das körperliche Substrat der Vererbung — also etwa das Chromosom — lediglich die Bedeutung dieses Individuationsprinzipes hat. In diesem Sinne — aber nur in diesem — ist auch die körperliche Vererbung eine gewisse Art der psychischen Vererbung (S. 131).

Wenn Verfasser nun auf den alten Streit der *Thomisten* und der *Scotisten* eingeht, ob die geistige Seele die einzige „*forma corporis*“ ist, d. h. das gemeinsame Prinzip für sämtliche Lebensfunktionen oder ob es eine „*pluralitas formarum*“ gibt, demnach für den Körper ein eigenes Prinzip der Verkörperung, eine „*forma corporeitatis*“ anzunehmen ist, und im Sinne der letzteren Theorie (nach *Scotus*, im Gegensatz zu *Thomas*) für die einzelne Zelle des lebenden Organismus ein eigenes Lebensprinzip, eine „*zytodynamische Seele*“ annimmt, so muß uns dies als der bedenklichste Punkt erscheinen. Im Gegensatz zum Verfasser bekennt sich Referent auch in dieser Frage unbedingt